

0/8

Satzung

der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Vom 14. Dezember 1978

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart Nr. 51/52
vom 21. Dezember 1978

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 14. Dezember 1978 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der ehrenamtlichen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, der Mitglieder der Bezirksbeiräte, der Mitglieder der Jugendräte und der sonstigen ehrenamtlichen Tätigen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die Entschädigung der Angehörigen des Feldschutzes und der freiwilligen Feuerwehreinheiten sowie in sonstigen Fällen, bei denen die Entschädigung besonders geregelt ist.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag, teilweise als monatlicher Mobilitätsbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird.

(2) Die Aufwandsentschädigung besteht

1. aus einem monatlichen Grundbetrag von 1.500 €,
2. - sofern nicht abgegolten oder verzichtet wurde - aus einem monatlichen Mobilitätsbetrag
 - a) bei Mitgliedern des Gemeinderats, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und solchen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und bereits eine Rente aus einer gesetzlichen Altersvorsorge (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung etc.) oder ein Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen, von 45,50 €,
 - b) bei allen anderen Mitgliedern des Gemeinderats von 70,67 €

und

3. aus Sitzungsgeldern pro Sitzung
 - a) bei bis zu 5 Stunden Dauer von 60 €,
 - b) bei mehr als 5 Stunden Dauer von 120 €,
 - c) bei mehr als 8 Stunden Dauer von 180 €.

(3) Der Mobilitätsbetrag kann nach Wahl des jeweiligen Mitglieds des Gemeinderats alternativ zur nachschüssigen Auszahlung bis zum 5. Werktag des Folgemonats auch durch Zurverfügungstellen eines kostenlosen Parkplatzes in Rathausnähe ausschließlich für dienstliche Zwecke (Parkplatz) abgegolten werden. Als Verzicht auf den monatlichen Mobilitätsbetrag gilt neben einer Verzichtserklärung auch das Nichtentscheiden zwischen dem Mobilitätsbetrag und einem Parkplatz innerhalb einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesetzten Frist in einer schriftlichen Abfrage. Bei einer Wahl des Mobilitätsbetrags soll eine Kopie eines vom Mitglied des Gemeinderats genutzten Fahrausweises des öffentlichen Personennahverkehrs für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart beigelegt werden. Eine getroffene Wahl zwischen Mobilitätsbetrag und Parkplatz sowie ein Verzicht gelten grundsätzlich für die gesamte Amtszeit; sie sind nur für die Zukunft abänderbar.

(4) Jedes Mitglied des Gemeinderats ist verpflichtet, den Fall, dass es das 60. Lebensjahr aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat und eine Rente aus einer gesetzlichen Altersvorsorge (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung etc.) oder ein Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bezieht, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht entfällt solange, wie das Mitglied des Gemeinderats auf den Mobilitätsbetrag verzichtet oder statt der Auszahlung des Mobilitätsbetrags einen Parkplatz gewählt hat. Im Falle des Satzes 1 und bei Vollendung des 65. Lebensjahres erhält das Mitglied des Gemeinderats ab dem Folgemonat nur noch den Mobilitätsbetrag in Höhe der Nr. 2 lit. a) des Abs. 2.

(5) Den Mitgliedern des Gemeinderats werden für die Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen des Gemeinderats Sitzungsgelder gewährt. Weiterhin werden Mitgliedern des Gemeinderats - sofern sie Mitglied der entsprechenden Gremien sind - für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats, sonstiger vom Gemeinderat gebildeter Gremien und anderer Gremien, in die der Gemeinderat aufgrund von Verpflichtungen, insbesondere vertraglicher Art, Mitglieder entsendet, Sitzungsgelder gewährt. Zudem werden den Mitgliedern des Gemeinderats für die Teilnahme als Betreuungsstadträte an Sitzungen der Bezirksbeiräte Sitzungsgelder gewährt. Mitglieder des Gemeinderats, welche nur stellvertretende Mitglieder eines Gremiums oder stellvertretende Betreuungsstadträte sind, erhalten Sitzungsgelder für die entsprechenden Gremien nur dann, wenn sie die ordentlichen Mitglieder des Gremiums oder die ordentlichen Betreuungsstadträte bei einer Sitzung tatsächlich mindestens eine Stunde im Verhinderungsfall vertreten; dies gilt nicht, wenn die Sitzung insgesamt weniger als eine Stunde dauert und das ordentliche Mitglied bzw. der/die ordentliche Betreuungsstadtrat/rätin nicht, auch nicht zeitweise, anwesend war. Bei Haushaltsberatungen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats, die mindestens eine Stunde an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses teilnehmen, - unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss - Sit-

zungsgelder gewährt. Bei ganztägig angesetzten Sitzungen werden Pausen nicht abgezogen.

(6) Besichtigungen, die mit vorausgehenden oder anschließenden Sitzungen desselben Gremiums im Sinne des vorstehenden Absatzes verbunden sind, werden als Bestandteil dieser Sitzungen behandelt, dazwischenliegende Wegezeiten werden bei der Berechnung der Zeitdauer der Sitzung mitgerechnet.

(7) Die Mitglieder des Gemeinderats, die Mitglied einer Fraktion oder einer Gruppierung des Gemeinderats sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion oder Gruppierung und ihrer Arbeitskreise eine weitere Aufwandsentschädigung in Form von Fraktions-/Gruppierungssitzungsgeldern von 60 € pro Sitzung unabhängig von deren Dauer. Bei auswärtigen Sitzungen findet § 7 entsprechend Anwendung.

(8) Der gemeinsame Tageshöchstsatz für Sitzungsgelder nach Abs. 2 Nr. 3 und Fraktions-/Gruppierungssitzungsgelder nach Abs. 7 Satz 1 beträgt 180 €. Die Kappung richtet sich nach der Reihenfolge der Sitzungen.

(9) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen und ihre Stellvertreter sowie die Sprecher von Wählervereinigungen und Gruppierungen, die nicht Fraktionen sind, erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich

1. für die Fraktionsvorsitzenden 1.500 €
2. für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden 750 €
 - bei Fraktionen mit bis zu 10 Mitgliedern höchstens für eine/n Stellvertreter/in,
 - bei Fraktionen mit über 10 Mitgliedern höchstens für zwei Stellvertreter und
 - bei Fraktionen mit über 20 Mitgliedern höchstens für drei Stellvertreter,
3. für die Sprecher von Wählervereinigungen und Gruppierungen, die nicht Fraktionen sind, 750 €.

Üben mehrere Personen die Funktionen der Fraktionsführung gleichberechtigt aus, so erhalten sie - vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Fraktion - die Summe der Funktionspauschalen nach Nr. 1 und 2 zu gleichen Teilen.

(10) Der Anspruch auf Gewährung von Entschädigung nach den vorstehenden Absätzen entsteht mit dem Tag des Amtsantritts und endet mit dem Tag vor dem Zusammentreten des neugewählten Gemeinderats. Beim Wechsel von Mandatsträgern während der laufenden Amtszeit des Gemeinderats sind der Tag des Ausscheidens und der Tag des Eintretens die maßgebenden Stichtage. Der Anspruch wird in diesem Fall frühestens mit der Verpflichtung als Mitglied des Gemeinderats fällig. Angefangene Monate werden nach Kalendertagen anteilig berechnet.

§ 3

Entschädigung der ehrenamtlichen Bezirksvorsteher

Die ehrenamtlichen Bezirksvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung die derjenigen der Mitglieder des Gemeinderats entspricht; § 2 gilt mit Ausnahme der Abs. 7 und 9 entsprechend, wobei Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Sitzungen ihres Bezirksbeirats gewährt wird.

§ 3a

Entschädigung des/der Behindertenbeauftragten

Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrags von 1.000 €. § 5 bleibt unberührt.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Der monatliche Grundbetrag der Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Mitglied des Gemeinderats, der/die ehrenamtliche Bezirksvorsteher/in oder der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte sein/ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Dasselbe gilt für die weitere Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 9.

§ 5

Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger vom Gemeinderat gebildeter Gremien

Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats sowie die sonstigen Mitglieder der vom Gemeinderat gebildeten sonstigen Gremien (insbesondere der Beiräte) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung.

§ 6

Entschädigung der Bezirksbeiräte und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte sowie andere Vertreter, die bei den Sitzungen dieser Gremien als ständige Gäste zugelassen sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung. Dies gilt auch hinsichtlich der Teilnahme an Ausschüssen des Gemeinderats gemäß § 14 Abs. 5 GOB.

(2) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (einschließlich der Mitglieder der Jugendräte und derjenigen der Projektgruppen, die bei der Wahl der Jugendräte kandidiert haben,) mit Ausnahme der bei der Durchführung öffentlicher Wahlen ehrenamtlich Tätigen (Wahlhelfer) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls oder des nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung als Verdienstausfall geltenden Zeitversäumnisses einen einheitlichen Durchschnittssatz von 9,20 € je angefangene Stunde der von der Stadt veranlassten unmittelbaren Inanspruchnahme innerhalb des Stadtgebiets, höchstens jedoch 55,20 € pro Tag.

(3) Die Wahlhelfer erhalten als Ersatz ihrer Auslagen einen einheitlichen Durchschnittssatz von 9,20 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 55,20 € pro Tag.

§ 7

Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten bei auswärtiger Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte der höchsten Reisekostenstufe geltenden Vorschriften. Entsprechendes gilt für die in den §§ 5 und 6 genannten sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

(2) Bei auswärtigen Sitzungen und Besichtigungen werden keine Sitzungsgelder gewährt.

§ 7a

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen (Betreuungsentschädigung)

(1) Etwaige Ansprüche der Mitglieder des Gemeinderats, der ehrenamtlichen Bezirksvorsteher oder des/der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen sind jeweils mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 bzw. § 3 bzw. § 3a pauschal abgegolten. Dies gilt bei dem/der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten auch im Falle der Anwendung des § 5.

(2) Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats sowie die sonstigen Mitglieder der vom Gemeinderat gebildeten sonstigen Gremien und die Mitglieder der Bezirksbeiräte, welche durch schriftliche Erklärung und Verwendung des von der Verwaltung entsprechend zur Verfügung gestellten Formulars gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine spezielle Aufwandsentschädigung in Form eines zusätzlichen Sitzungsgeldes (Betreuungssitzungsgeld). Das Betreuungssitzungsgeld beträgt 25 € je Sitzung.

(3) Sonstige ehrenamtlich Tätige und Wahlhelfer, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in unter näherer ausführlicher Darlegung der Umstände und Verwendung des von der Verwaltung entsprechend zur Verfügung gestellten Formulars gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in dem Grunde nach nachweisen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Inanspruchnahme im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen zusätzlichen Durchschnittssatz von 10 € (Betreuungsdurchschnittssatz), höchstens jedoch 60 € pro Tag.

(4) Als erforderlich gilt - sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die gesondert darzulegen sind, - die Betreuung von Kindern nur bis zu Vollendung des 12. Lebensjahres.

(5) Die Erstattungsempfänger haben den/die Oberbürgermeister/in über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten. Der/die Oberbürgermeister/in kann jederzeit den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern bzw. weitere Unterlagen anfordern.

(6) Als Angehörige gelten der Ehegatte oder der Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten; bei Verschwägerten gilt dies nur solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz besteht.

§ 8

- entfallen -

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. April 1977 außer Kraft.